

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Forstner und Genossen (Beilage 58),
betreffend die Pragmatifizierung der staatlichen Vertragsbeamten (Kanzlei-
gehilfen, Kanzlei- und Postoffizianten und Telegraphenadjunkten).

Die Stellung der Vertragsbeamten beim Staate beschäftigt die Öffentlichkeit schon seit Jahrzehnten und stets wurden sowohl in der Presse wie auch im Parlament die minderen Bezüge dieser Personen einer Kritik unterzogen, ohne einen anderen Erfolg zu erzielen, als daß der Titel dieser Kategorie von Bediensteten des Staates geändert worden wäre. Bei den Kanzleigehilfen und Kanzleioffizianten sowie Postoffizianten versuchte die Staatsverwaltung die Sache so darzustellen, als ob es sich um Schreibkräfte handeln würde, die bloß manuelle Arbeit ohne besondere Kenntnisse verrichten würden. Tatsache ist aber, daß die Kanzleigehilfen, Kanzlei- und Postoffizianten Beamtendienste verrichten und Arbeiten machen, die Beamte in hohen Rangsklassen ohne weiteres verantworten. So arbeitet denn der staatliche Vertragsbeamte jahraus jahrein gegen ungemein schlechte Entlohnung; er hat keinen Pensionsanspruch wie der Beamte, sondern wird nach einem durch das Gesamtministerium im Verordnungswege erlassenen Schema, das weit unter jenem der Staatsbeamten rangiert, pensioniert und ist in bezug auf Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge mit der Dienerkategorie gleichgestellt. Auch die Versorgung der Angehörigen nach Vertragsbeamten ist weit schlechter als jene der Angehörigen von Staatsbeamten.

Noch krasser tritt das Unrecht bei den Telegraphenadjunkten hervor. Die Mechaniker der Privat-Telephongesellschaften wurden vor Jahren vom Staate übernommen und ihnen versprochen, sie in die Beamtenkategorie einzureihen. Das ist aber bisher nicht geschehen, sondern man greift bloß willkürlich einzelne Personen heraus, die seither bis in die VIII. Rangsklasse vorgerückt sind. Die übrigen Mechaniker nehmen eine Zwitterstellung zwischen Beamte und Diener ein, werden jedoch in bezug auf Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge mit der Dienerkategorie gleichgestellt, trotzdem sie ohne Zweifel im technischen Dienst Verrichtungen zu versehen haben, die sie sicherlich für eine höhere Qualifikation geeignet und für den Staat unentbehrlich erscheinen lassen. Aber auch die in den Staatsämtern in Verwendung stehenden weiblichen Offizianten haben Ursache, mit ihrem Schicksale unzufrieden zu sein. Die Republik gibt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht und proklamiert solchermaßen gleiches Recht für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes. Für die weiblichen Bediensteten beim Staate selbst aber vermag sich die Staatsverwaltung zur Gleichstellung nicht aufzuschwingen. Bisher stand das sogenannte Zertifikatistengesetz vom Jahre 1872 der Regelung der oben aufgeworfenen Fragen im Wege. Durch die Abschaffung der Wehrmacht ist nun das Bedürfnis, ausgediente Unteroffiziere unterzubringen, in Wegfall gekommen und die Bahn somit für die Regelung dieser Fragen frei. Es ist ganz unmöglich, daß die Republik in Zukunft zehntausenden von Staatsbediensteten die Möglichkeit benehmen kann, durch persönliche Tüchtigkeit einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Posten zu erringen und dazu verurteilt, zeitlebens bloß Lasttiere zu sein, durch deren Arbeit andere, Vorgesetzte, zu Rang und Stellung und hohen Bezügen kommen, während die Vertragsangestellten selbst ein Hungerdasein führen müssen. Seit Bestehen des allgemeinen Wahlrechtes im alten Osterreich ging das Bestreben des Abgeordnetenhauses dahin, die Verhältnisse der staatlichen Vertragsbeamten im Gesetzeswege zu regeln. Alle diese Versuche scheiterten an dem Widerstand der Regierung und des Herrenhauses.

Das alte Österreich ging in Trümmer und ein neuer Staat, die Republik Deutschösterreich, erstand. Mit dem alten Österreich soll nun aber auch die alte Beamtenaristokratie untergegangen sein und sollen jene zu ihrem Rechte gelangen, welche ihre Arbeitskraft in den Dienst der Republik stellen. Zu diesen gehören nun die staatlichen Vertragsbeamten und es tritt daher an die Nationalversammlung gebieterisch die Pflicht heran, die Verhältnisse derselben zu regeln. Im Zusammenhang damit darf auch nicht der sogenannten ständigen Aushilfsdiener vergessen werden. Der zerfallene Staat Österreich beschäftigte sogenannte „ständige Aushilfsdiener“, die oft jahrzehntelang „aushilfsweise“ dienen mußten, ohne jemals das Definitivum zu erlangen. Erst in den allerletzten Jahren wurde für den Fall der Krankheit und Invalidität im geringen Maße für diese Kategorie vorgesorgt. Die Republik muß daher dieses Unrecht gutmachen. Sie kann nicht jahrzehntelang Personen „aushilfsweise“ beschäftigen, denn das widerspräche den Grundsätzen der Demokratie.

Die Telegraphenadjunkten streben wohl die Einreihung in die Gruppe C auf Grund ihrer manuellen Vorkenntnisse und ihrer Anstellung beim Staate in einem vorgerückten Lebensalter an, doch kann die Regelung dieser speziellen Frage nicht im Zusammenhang mit dem ganzen Komplex von Beamtenfragen bereinigt werden.

Der Staatsangestelltenausschuß hat sich in seiner Sitzung am 21. Jänner 1919 mit dem Antrag der Abgeordneten Forstner und Genossen, betreffend die Pragmatifizierung der staatlichen Vertragsbeamten (Kanzleigehilfen, Kanzleioffizianten, Postoffizianten und Telegraphenadjunkten) befaßt. Die Vertreter der Regierung erhoben wohl verschiedene Einwände und besonders das finanzielle Moment wurde dabei hervorgehoben. Der Staatsangestelltenausschuß konnte sich jedoch dieser Argumentation nicht anschließen.

Der Staatsangestelltenausschuß beantragt demnach:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Der Staatsrat wird aufgefordert,

1. sofort eine Verfügung zu erlassen, der zufolge die Kanzleigehilfen, Kanzleioffizianten, Postmeister, Postoffizianten (männlichen und weiblichen Geschlechts) und die Telegraphenadjunkten in den pragmatischen Beamtenstand (Gruppe III) einzureihen sind und auf Grund ihrer effektiven Dienstzeit in das Zeitvorrückungsschema der jetzigen Gruppe D in der Weise übernommen werden sollen, als ob sie nach acht Dienstjahren die Bezüge der jetzigen XI. Rangklasse erlangt hätten. Die Bestellung von Kanzleigehilfen, Kanzleioffizianten, Postmeistern, Postoffizianten, beziehungsweise Offiziantinnen und von Telegraphenadjunkten hat in Zukunft zu entfallen und an ihre Stelle tritt die Gruppe III der Angestellten ohne das Anstellungserfordernis einer Mittelschule nach den Zeitvorrückungsfristen der jetzigen Gruppe D.

2. Die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten und der Staatsdiener (Dienstpragmatik) finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, die bisher als ständige Aushilfsdiener beim Staate bedienstet waren. Eine die Frist von 6 Monaten übersteigende Vordienstzeit als „ständige Aushilfsdiener“ wird bei Einreihung in die Gehaltsstufen angerechnet.

3. Zu verfügen, daß die weiblichen Staatsbediensteten in Zukunft den männlichen in jeder Beziehung gleichgestellt werden.

4. Ferner wird der Staatsrat aufgefordert, der konstituierenden Nationalversammlung sofort nach deren Zusammentreten einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, demzufolge das Zertifikatistengesetz den derzeit bestehenden Verhältnissen angepaßt werden soll.“

Wien, 21. Jänner 1919.

d' Elvert,

Obmann.

August Forstner,

Berichterstatter.